## TEIL B - TEXT GEMÄSS \$ 9(2) BBaug GESTALTUNG DER BALLICHEN ANLAGEN

Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen

Für den gesamten Plangeltungsbereich wird über die äußere Gestalt der baulichen Anlagen festgesetzt:

Außenwände:

Dachausbildung: Flachdächer, ausgenommen westl. der Bergstr. im WA-Gebiet I O Verblendmaterial

> Ausnahmen über die Verwendung von Sichtbetonteilen sind für Balkonbrüstungen und im Sockelgeschoß nach § 31 Abs. 1 BBauG zulässig.

Gebäudehöhen:

Die Höhen von Oberkante ErdgeschoßFUSSBI sind unter Berücksichtigung des anschließenden Geländes im Baugenehmigungsverfahren festzusetzen. Die Terrassenhäuser von der Nordseite betrachtet dürfen max. Z = IV

Stellplätze:

Die Höhenlage der im Plan festgesetzten Stellplätze ist gegenüber dem Terrain um mind. 50 cm abzu-

senken. Für den gesamten Plangeltungsbereich wird für die Einfriedigungen und die Vorgartengestaltung festgesetzt:

Die Einfriedigungen der Grundstücksteile, die an den öffentlichen Grund grenzen, sind durch Hecken zu-

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind, wenn in der Planzeichnung nichts anderes festgesetzt ist, mit Rasen sowie einzelnen Strauch- bzw. Baumgruppen zu bepflanzen.

Im Bereich der von der Bebauung freizuhaltenden Grundstücksteile innerhalb der Sichtdreiecke darf die Bepflanzung die Höhe von 0,7 m nicht über-

Die Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen sind mit Büschen und Stauden sowie mit hochstämmigen Bäumen einzeln zu bepflanzen.

Die Einfahrten zu den Tiefgaragen unter den Terrassenhäusern müssen von der Uferstraße erfolgen. Die genaue Lage ist im Baugenehmigungsverfahren festzusetzen.

## ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN, ERLÄUTERUNGEN, RECHTSGRUNDLAGE

1. FESTSETZUNGEN

+	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9 (5) BBauG
MI	Mischgebiet	§ 9 (1) 1a BBauG
WR	Reines Wohngebiet	§ 9 (1) 1a BBauG
(WA)	Allgemeines Wohngebiet -	§ 9 (1) ia BBauG
(50)	Sondergebiet	§ 9 (1) 1a BBauG
III	Zahl der Vollgeschosse, als Höchstgrenze	§ 9 (1) 1a BBauG
	Zwingend	§ 9 (1) 1a BBauG § 9 (1) 1a BBauG
IV - VI GFZo.6	Als Mindest- und Höchstgrenze Geschoßflächenzahl	§ 9 (1) 1a BBauG
g	geschlessene Bauweise	§ 9 (1) 1b BBauG
0	offene Bauweise	§ 9 (1) 1b BBauG
		§ 9 (1) 1b BBauG
	Baulinie	§ 9 (1) 1b BBauG
[]	Baugrenze Flächen für Stellplätze o. Garagen	§ 9 (1) Nr. 1 Buchstabe
		und Nr. 12 BBauG § 9 (1) 1 e
Kww3	Einfahrten auf den Baugrundstücken Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke	
En S		
ST	Stellplätze	§ 9 (1) 1e BBauG und
TGA	GEMEINSCHAFTS - TIEF GARAGE	§ 9 (1) 12 BBauG
The second second	Verkehrsflächen	§ 9 (1) 3 BBauG
	Straßenbegrenzungslinie	§ 9 (1) 3 BBauG
P	Öffentliche Parkfläche	§ 9 (1) 3 BBauG
••••	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung und Geschoßzahlen	§ 16 Abs. 4 BauNVO
	UMFORMERSTATION	
	Flächen für die Landwirtschaft	§ 9 (1) 10 BBauG
	Öffentliche Grünfläche	§ 9 (1) 8 BBauG
• • .	Parkanlage	§ 9 (1) 8 BBauG
0	Spielplatz	§ 9 (1) 8 BBauG
	Privatspielplatz	§ 9 (1) ) 2 BBauG
	Flächen mit Bindungen für Bepflanzung	§ 9 (1) 16 BBauG
	Durch ahrt im Erdgeschoß	
	MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN 2. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARA	§ 9(1)11 BBau G
	Fluregrenze	
	Variations Physician	
	Vorgesehene Flurstücksgrenze Fortfallende Flurstücksgrenze	
- <del>X</del> - <del>X</del>	FOI STRAILBRICE FERFONDENESS COMP.	
157		

WASSERSCHUTZGEBIET \$ 5(5) BBauG

Grundflächen d. vorh. baulichen Anlagen

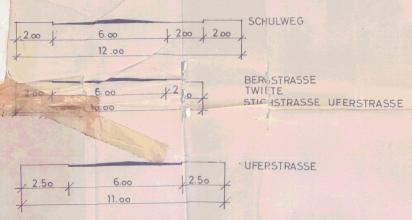
Bei Durchführung der Planung entfallende bauliche Anlagen

+ + + + - III B -

ZONE III B

Sichtdreieck

Flurstücksnummern



ENTWORFENND AUFGESTELLT NACH DER ENTWURF DES BEBAUUINGSPLANES, BESTEHEND \$ 8+ 9 BBAL AUF DER GRUNDLAGE AUS PLANZEICHNUNG U. TEX T. SOWIE DIE BEGRUN-DES AUFSTEIN GSBESCHLUSSES DUNG HABEN IN DER ZEIT YOM 10.4.72 BIS 10.5.72 DER GEMEINVERTRETUNG 14.3.72 NACH VORHERIGER BEKAN TMACHUNG AM 47. 3. 72 MOV MIT DEM HINWEIS, DASS AN REGUNGEN U. BEDEN-KEN IN DER AUSLEGUNGSFRI ST GELTEND GEMACHT WERDEN KONNEN, OFFENTLI CH AUSGELEGEN GEMEINDE PREIS S ORMARN YREIS S ORMARN

DER KATASTERAMTLICHE BESTAND AM 22.3 1971 DIE BEGRUNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTI FGUNGEN MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG DER NEUEN STADTEBAULICHEN PLANUNG VOM 16. 5.72 GEBILLIGT WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT OSTSTEINBEK, DA BAD OLDESLOE, DEN 13. 9. 1971 " OB . REG. VERM . RAT



## SATZUNG DER GEMEINDE OSTSTEINBEK BEBAUUNGSPLAN NR. 4 SÜDL. DER MÖLLNER LANDSTRASSE LÄNDERUNG

AUFGRUND DES § 10 BUNDESBAUGESETZ (BBAUG) VOM 23 JUNI 1960 (BGBL I S.341) UND DES § 1 DER ERSTEN VERORDNUNG
ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES VOM 9. DEZ. 1960 (GVOBL. SCHL. - H.S.198) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 16. 5.1972 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.4,
1. ÄNDERUNG / SÜDLICH DER MÖLLNER LANDSTR., BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEILA) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN: